



➔ **Gewerbereferat**

GZ .: BHWZ-4.1-247/2013

Ggst .: **Mayer & Geyer GmbH**,

8160 Krottendorf, Hainbuchenweg 6;

Halle mit Büro in

8200 Albersdorf-Prebuch, Rupert-Gutmann-Straße 6.

Verhandlung nach der Gewerbeordnung 1994.

Bearbeiter: Mag. Ronald Müllwisch

Tel.: (03172) 600- 220

Fax: (03172) 600 - 550

E-Mail: bhwz@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte

Geschäftszeichen (GZ) anführen

Weiz, am 15. April 2014

Öffentliche KUNDMACHUNG

für die Verhandlung am

Montag, den 28. April 2014 um 09:00 Uhr.

● Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

Gemeindeamt Albersdorf-Prebuch

Mit Eingabe vom **28. März 2014** hat die **Mayer & Geyer GmbH**, 8160 Krottendorf, Hainbuchenweg 6, bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz die **gewerberechtliche Genehmigung** für die **Errichtung** und den **Betrieb** eines **Handelsbetriebes (Halle, Trockenlager, Kühl-
lager, Büro)**, auf dem Grundstück Nr. **1224/2**, KG Albersdorf, Gemeinde **Albersdorf-
Prebuch**, beantragt.

Kurzbeschreibung des Projektes:

Neubau – Gewerbeobjekt, Büro,
Trocken- und Kühllager

Bauliche Anlagen:

Objekt in Holzriegelbauweise, teil-
weise zweigeschoßig, nicht unter-
kellert

Außenanlagen:

Vorplatz mit Lkw-Zufahrt und 10
Parkplätze, sonst begrünt

Maschinelle Anlagen:

Kälteanlage, Klimaanlage im
Bürobereich

<u>Heizungsanlage:</u>	Luft-Wasser-Wärmepumpe und Fußbodenheizung
<u>Ausweisung im Flächenwidmungsplan:</u>	Industriegebiet I
<u>Gesamtbetriebsfläche:</u>	618,57 m ²
<u>Betriebszeiten:</u>	werktags 07:00-18:00 Uhr
<u>Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer:</u>	7
<u>elektrischer Gesamtanschlusswert:</u>	< 100 kW
<u>Gesamtzahl</u>	der motorischen Leistung (kW), die zum Antrieb der Maschinen notwendig sind: < 30 kW

Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff und 356 ff **Gewerbeordnung** 1994 idGF,
§§ 40 bis 44 AVG **Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991** idGF,

§ 93 (2) **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz** idGF.

Verhandlungsleiter: **Mag. Ronald MÜLLWISCH**
anlagentechnischer Amtssachverständiger: **Ing. Hubert MAIER**

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es, festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn sie glauben, durch dieses Projekt in einem Ihrer geschützten **Nachbarrechte** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Nachbarrechte sind:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentumes
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz einlangen.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG. 1991).

Wenn Sie keine Einwände erheben, erlangen Sie im gewerbebehördlichen Verfahren keine Parteistellung.

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

⇒ Rechtsanwälten und Notaren,

⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz Einsicht genommen werden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr).

Ergeht an:

- 1.) die **Mayer & Geyer GmbH**, 8160 Krottendorf, Hainbuchenweg 6,

Gemäß § 76(3) Ziffer 11 Arbeitnehmerschutzgesetz hat der Arbeitgeber die bestellten Sicherheitsfachkräfte dieser Verhandlung beizuziehen.

- 2.) die **Gemeinde in 8200 Albersdorf-Prebuch**,
mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel, und Kundmachungen in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen.
Die an der Amtstafel angeschlagene Kundmachung ist **mit Anschlag- und Abnahmevermerk** dem Verhandlungsleiter bei der Verhandlung zu übergeben und sind die benachbarten Häuser, in denen die Kundmachung angeschlagen wurde, darauf ersichtlich zu machen.

Nach § 355 GewO 1994 ist die Gewerbebehörde verpflichtet, die Gemeinde im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage zum Schutz der öffentlichen Interessen (siehe § 74 Abs 2 GewO) zu hören.

- 3.) das **ARBEITSINSPEKTORAT in 8041 Graz**, Liebenauer Hauptstraße 2-6,
mit dem Ersuchen um Teilnahme (z. H. Herrn Ing. Martin FELDBACHER),
unter Anschluss des Plansatzes "A",
- 4.) die **BAUBEZIRKSLEITUNG Oststeiermark in 8230 Hartberg**, Rochusplatz 2,
Referat Wasser, Umwelt und Baukultur,
wegen Entsendung eines anlagentechnischen Amtssachverständigen:
(z. H. Herrn Ing. Hubert MAIER),
unter Anschluss des Plansatzes "B",

- 5.) den **Gewerbepark der Gemeinde Albersdorf-Prebuch, Region Gleisdorf Kommanditgesellschaft**, 8200 Albersdorf-Prebuch, Albersdorf 160,
- 6.) die **Wassergenossenschaft Albersdorf**, 8200 Albersdorf-Prebuch.

Der Bezirkshauptmann:
i.V.
Mag. Ronald MÜLLWISCH